



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

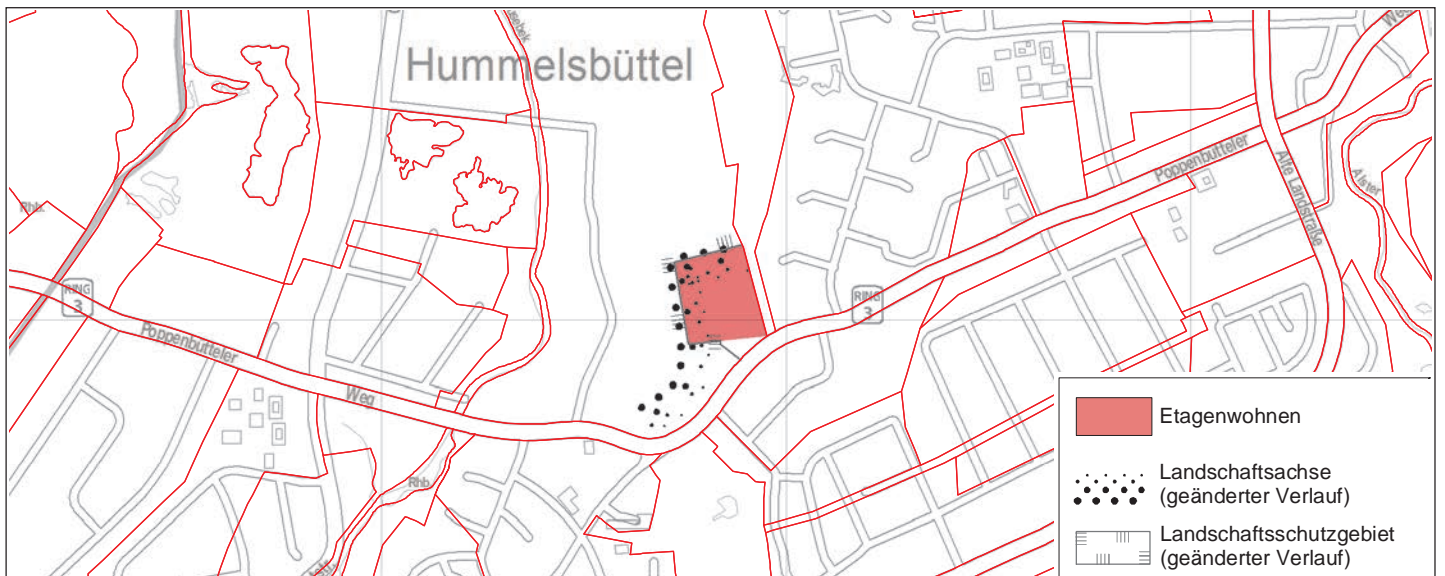
Landschaftsprogrammänderung L03/16
Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg
in Hummelsbüttel

M 1 : 20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



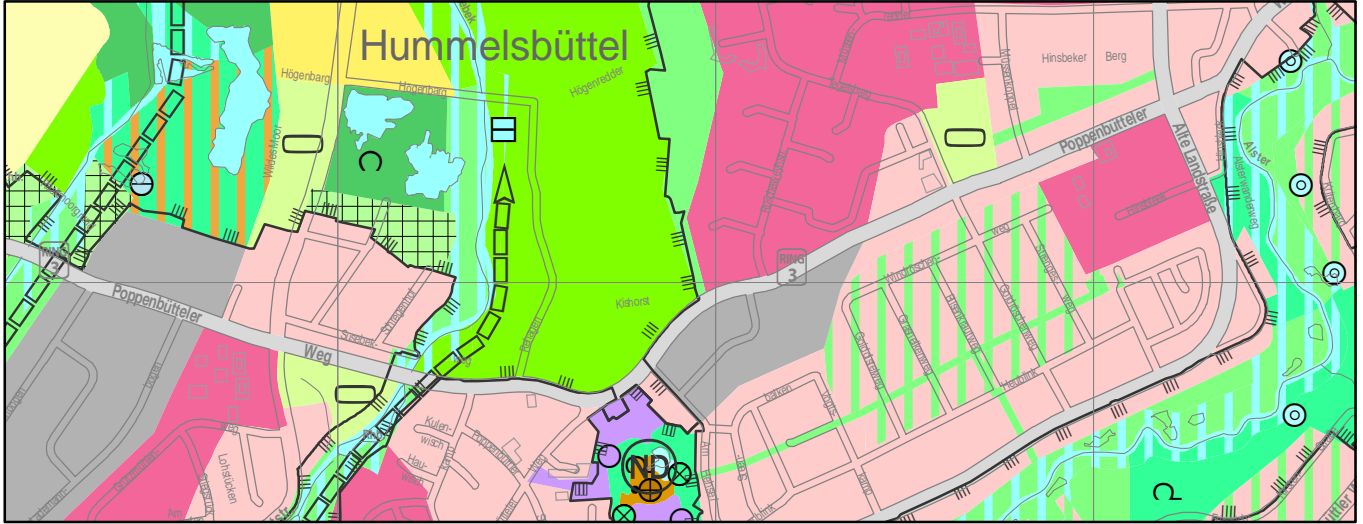


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

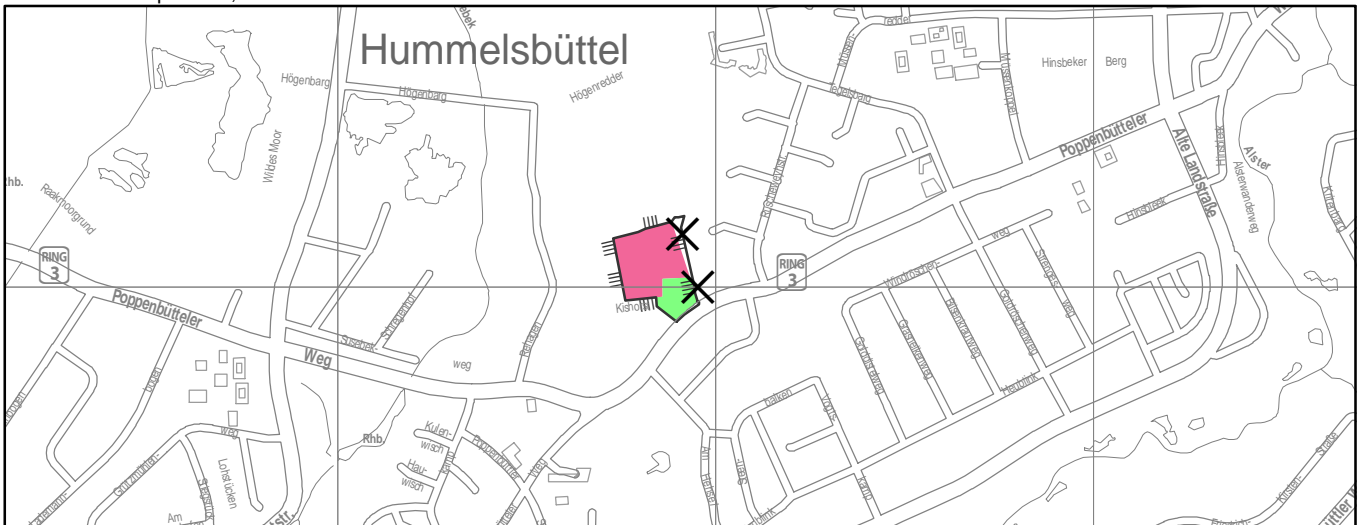
Landschaftsprogrammänderung L 03/16
Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

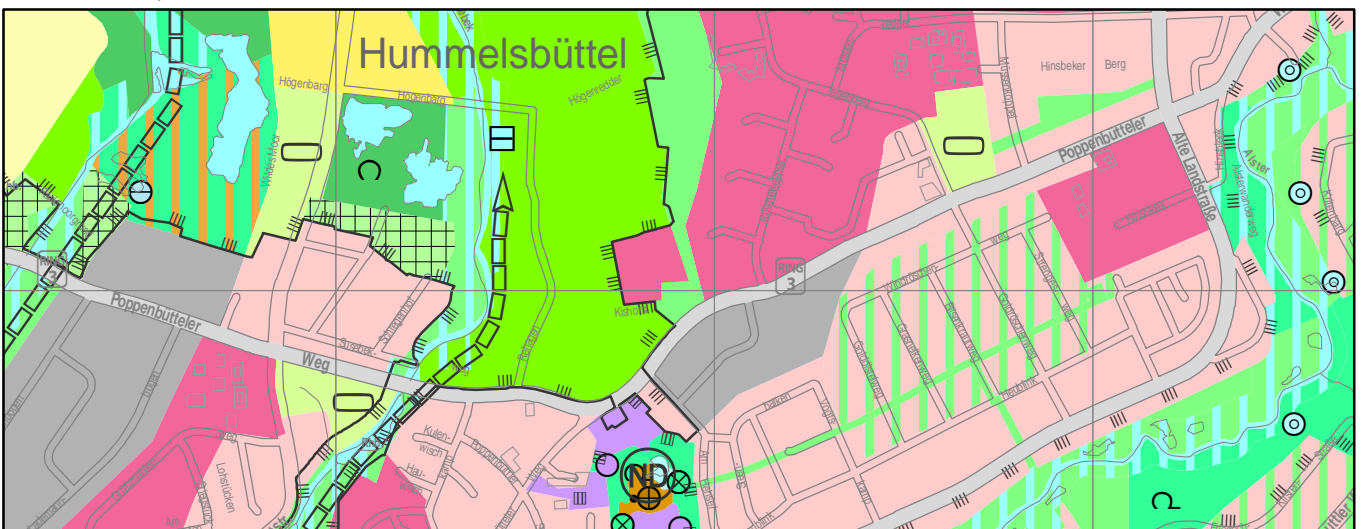
M. 1 : 20.000



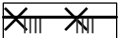
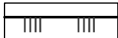


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  Parkanlage (10 a)
-  Landschaftsschutzgebiet entfällt
-  Landschaftsschutzgebiet

Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms

- Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel -

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Senat verfolgt das Ziel, aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnungen neuen Wohnraum zu schaffen. Um hierfür im Bezirk Wandsbek, Ortsteil Hummelsbüttel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen soll künftig ein Wohngebiet entstehen.

Das Landschaftsprogramm wird unter Beachtung des Flächennutzungsplans hier seine Darstellung zugunsten von Wohnungsbau ändern.

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark nördlich des Poppenbütteler Weges, östlich Rehagen im Bezirk Wandsbek.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L03/16 wird durch die ... Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom xxx und...(Amtl. Anz. ...S....) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt, seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVP). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVP diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVP entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird nach § 14b Absatz 1 UVP in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Die Flächen liegen am südlichen Rand der Feldmark innerhalb der Hummelsbütteler Landschaftsachse und sind mit den Milieuübergreifenden Funktionen „Schutz des Landschaftsbildes“ und „Schutz des oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ belegt. Östlich grenzt an den Änderungsbereich das Milieu „Parkanlage“ an, welches zusätzlich als Stadtteilpark (Tegelsberg-Grünzug) gekennzeichnet ist. Die Fläche ist derzeit noch als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ sowie Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentlichen Ziele verbunden:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen
- Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung
- Schutz des oberflächennahen Grundwassers
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume)
- Schützen und Pflegen dieser Landschaftsräume- und -strukturen mit ihren jeweils typischen Elementen
- Erhalt der natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhänge und der Blickbeziehungen

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für den Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Erhalt hoher Grundwasserstände für Feuchtgrünland, Wiedervernässung von Bereichen
- Naturnahe Gewässer- und Grabenunterhaltung
- Förderung von Extensivgrünland
- Erhaltung und Pflege von Knicks
- Anlage naturnaher Kleingewässer

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgen unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig das Milieu „Etagenwohnen“ dar. Die Landschaftsachse wird an die westliche und nördliche Grenze der Wohnbaufläche verschoben. Der das Plangebiet betreffende Teil des Landschaftsschutzgebietes wurde bereits per Verordnung aufgehoben.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ sowie 10a „Parkanlage“ dar. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird der bereits per Verordnung vollzogenen Änderung angepasst.

Das Plangebiet umfasst ca. 4 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 HmbGVBl. S.310), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), in Verbindung mit § 14g UVPG.

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Ziffern 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm (LaPro) stellt für das Plangebiet das Milieu „Etagenwohnen“ dar. Mit dieser Darstellung sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsbezogene Erholung, qualitative Verbesserung vorhandener Grünflächen (Tegelsberg-Grünzug)
- Mehrfachnutzung von Flächen (Verkehr, Wasserrückhaltung, Spiel- und Sportflächen)
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsraum Nr. 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ vorrangig folgende Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Dach- und Fassadenbegrünung

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist Teil der Hummelsbütteler Feldmark, gehört zum Naturraum der Geest und ist Städtisches Naherholungsgebiet. Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft an diesem südlichen Rand der Feldmark ist durch die östlich angrenzende Großsiedlung Tegelsberg, die Sportanlage, Kleingärten sowie Pferdehaltung mit Freizeitnutzungen überprägt. Die dazwischen liegenden Grünland- und Ackerflächen sind durch ein Netz von Knicks und ebenerdigen Feldhecken gegliedert, welche nach §14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind. Am Weg Kishorst liegt ein kleiner Waldtümpel, der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 14

HmbBNatSchAG geschützt ist. Die Grünland- und Ackerflächen bieten struktur- und abwechslungsreiche Lebensräume für Arten der halboffenen stadtnahen Kulturlandschaft. Das Knicknetz sowie teilweise alter Baumbestand im Wechsel mit offenen landwirtschaftlichen Flächen haben Potential als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Die Hummelsbütteler Feldmark hat klimaökologische Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche und wirkt klimatisch entlastend. Nördlich des Plangebiets verlaufen wichtige Kaltluftleitbahnen, welche für den Luftaustausch zwischen den Kaltluftentstehungsgebieten sowie den angrenzenden Siedlungsräumen wirksam sind. Die Böden sind unversiegelt und können ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen. Sie sind schutzwürdig mit der Funktion „Archiv der Naturgeschichte“ (N4). Aufgrund des anstehenden Geschiebemergels weisen die Böden geringe Versickerungsfähigkeit auf.

Die südliche Begrenzung der Feldmark bildet der stark befahrene Poppenbütteler Weg (Ring 3), welcher eine große Lärmquelle darstellt.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen weiter fortgeführt werden und es keine Bodenversiegelungen entstehen. Die Knicks wären weiterhin als gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung / Änderung des LaPro

- Freiraumverbund und Erholung

Ein Teil des Naherholungsgebietes wird überbaut und geht damit einer Erholungsnutzung verloren. Es bleiben jedoch die bestehenden Wegebeziehungen am Rehagen, entlang Kishorst sowie innerhalb des Tegelsberg-Grünzugs. Das Ziel der Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume wird mit der Herrichtung von Sport- und Spielanlagen auf privater Grünfläche als Angebote für Kinder und Jugendliche im Baugebiet umgesetzt.

- Landschaftsbild

Das bisher trotz Erholungs- und Sportnutzungen weitgehend landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild mit Knickstrukturen und den Grünland- und Ackerflächen wird überformt. Die städtische Siedlungskante rückt weiter nach Westen in den Landschaftsraum. Die Eingrünung der Siedlungsränder wird durch den Erhalt und die Bepflanzung der Knicks gewährleistet.

- Naturhaushalt

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen führt gegenüber dem Bestand zu negativen Umweltauswirkungen. Im neuen Siedlungsbereich wird es zu Bodenversiegelungen kommen und damit kann der Boden seine natürlichen Bodenfunktionen nur noch in den nicht bebauten Bereichen erfüllen. Es wird zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Oberflächenentwässerung kommen.

Das Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die geplante Bebauung reduziert. Bei nachfolgender Bauleitplanung ist auf die Höhe und Stellung der Baukörper zu achten, so dass die Kaltluftleitbahn nicht zu stark beeinträchtigt wird.

- Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Die verlorengehenden Freiflächen stehen nicht mehr als Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung. Auch wenn die Knicks und Gehölzbestände zum größten Teil erhalten bleiben, wird es zu einer Beeinträchtigung durch Störungen kommen.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Darstellung der Fläche „Etagenwohnen“ grenzt direkt an die Tegelsberg-Siedlung außerhalb des Plangebietes und nimmt für den geplanten Geschosswohnungsbau im begrenzten Umfang Grünland -und Ackerfläche in Anspruch. Gleichwohl erfolgt hier durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Denkbar sind innerhalb der Bauflächen Festsetzungen von Dachbegrünungen, Anpflanzgebote und Festsetzungen einer Mindestbegrünung. Auf den Flächen der Landwirtschaft bieten sich zudem Festsetzungen des naturschutzfachlichen Ausgleiches in Form von Extensivierungen an.

Die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes muss durch den Erhalt der Knickstrukturen in den Randbereichen und das Anpflanzen von neuen Gehölzen gemindert werden.

Der Verlust der ökologischen Funktion von Knickabschnitten durch die Bebauung wird durch das Aufsetzen neuer Knicks am Westrand des Baugebietes sowie in Schleswig-Holstein ausgeglichen.

6.7 Alternativenprüfung

Die Darstellung von „Gartenbezogenen Wohnen“ als Alternative zur derzeitigen Darstellung „Etagenwohnen“ wurde geprüft. Die Bereitstellung von planungsrechtlich nachfolgendem Wohnraum wäre deutlich verringert und würde die Inanspruchnahme der Feldmark nicht rechtfertigen.

Die Darstellung von „Verdichteter Stadtraum“ fügt sich nicht in die umgebende Stadtstruktur ein.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird die Darstellung vom Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ an dieser Stelle in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert. Mit der Bebauung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild wird sich von einer im Wandel begriffenen, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft weiter in ein städtisch geprägtes Landschaftsbild verändern. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden versiegelt und kann seine natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen. Das lokal bedeutende Kaltluftentstehungsgebiet sowie die Kaltluftleitbahn werden eingeschränkt. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Durch Erhalt der randlichen Knicks und Redder und der Anlage neuer Gehölzpflanzungen kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert werden und auch neue Lebensräume für die Tierwelt geschaffen werden.

Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen.